

IX.

INVALIDATION DER GESETZE DURCH ZEITABLAUF

Mit den Worten des Staatsgerichtshofes gesprochen:

«Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet werden, je nach den herrschenden Anschauungen und Zeitverhältnissen.»¹⁴⁸

Die Wertvorstellungen über das, was sachgerecht ist, sind einem fortwährenden Wandel unterworfen. Daher kann auch eine Norm durch Zeitablauf unsachlich werden (invalidieren).¹⁴⁹

Es ist allgemein anerkannt, dass ein Gesetz im Zeitpunkt seiner Überprüfung durch den Staatsgerichtshof dem Gleichheitsgebot entsprechen muss. Insofern ist der Wille des historischen Gesetzgebers nicht relevant, es ist vielmehr auch bei der Gesetzesprüfung ein objektiver Massstab anzuwenden.¹⁵⁰

Der Staatsgerichtshof bezeichnet in StGH 1993/3 die Regelung Art. 45-51 KO im Zeitpunkt der Überprüfung als aus *grundrechtlicher Sicht nicht unbedenkliche Gesetzeslage*, verzichtet aber darauf, sie auf-

148 StGH 1994/2, Urteil vom 11. Dezember 1995, S. 9, n.p. mit Verweis auf BGE 117 Ia 101 mit weiteren Hinweisen auf die schweizerische Rechtsprechung. Der Staatsgerichtshof verweist direkt auf die Definition aus einer Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts ohne zu begründen, weshalb er diese auch auf Liechtenstein anwendet.

149 Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, Rz 789 mit Nachweisen zur österreichischen Rechtsprechung.

150 Vgl. dazu StGH 2000/23, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, berichtigt am 9. April 2001, LES 2003, S. 173 (177), wo der Staatsgerichtshof ausführt, die Bestimmung des §17 Abs 2 VAG erweise sich «*jedenfalls nach heutigen Massstäben* insgesamt als verunglückte, sachlich nicht zu rechtfertigende Regelung» und sei deshalb wegen der Verletzung des Willkürverbots aufzuheben. Vgl. dazu S. 95 f. Für die Schweiz siehe Müller J. P., Grundrechte, S. 471. Siehe auch Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 167 f. sowie Häfelin/Haller, Rz 811. Für Österreich siehe Walter/Mayer, Rz 1353; Öhlinger, Verfassungsrecht, Rz 789 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.